

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/2/27 2005/05/0332**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2006

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/10 Grundrechte  
19/05 Menschenrechte  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §354;  
BauO NÖ 1996 §18 Abs1 Z1 litb;  
BauRallg;  
MRKZP 01te Art1;  
StGG Art5;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/05/1040 E 16. September 2003 RS 3

## Stammrechtssatz

Eine Baubewilligung greift nicht in das Eigentumsrecht des Grundeigentümers ein, weshalb eine Zustimmungspflichtung des Grundeigentümers unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums nicht geboten ist (vgl. hierzu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 1997, B 3509/96, VfSlg 14783/1997). Selbst ein völliger Verzicht auf die gesetzlich geforderte Zustimmung des Grundeigentümers im Baubewilligungsverfahren wäre daher zulässig.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050332.X04

## Im RIS seit

27.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)